

MV Beardclub

VEREINSSATZUNG

28.08.2019

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen **MV BEARDCLUB** Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V." Der Sitz des Vereins ist in **Silvesterstraße 51, 46348 Raesfeld**.

§ 2 Geschäftsjahr

- 2.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins:

- 3.1 Der Zweck des Vereins ist die Durchführung von Wettbewerben und Veranstaltungen zur selbstlosen Förderung und Pflege des Barts
- 3.2 Der MV Beardclub verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist ein Zusammenschluss von sozialengagierten Menschen, die sich an Ihrem Bart erfreuen und sich in Treffen für gemeinnützige Aktionen organisieren.
- 3.3 Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend, anderer gemeinnütziger Vereine, gemeinnütziger Körperschaften sowie die Unterstützung hilfebedürftiger Personen und Tiere.
- 3.4 Ein weiterer Zweck ist es eine Kommunikationsplattform für Menschen zu schaffen die Lust haben gemeinsam Projekte zu erarbeiten und umzusetzen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Veranstaltung von Charity Aktionen, das Sammeln von Spenden sowie durch die tatkräftige Unterstützung der Mitglieder bei verschiedenen Projekten der genannten Institutionen umgesetzt. Es finden Regelmäßige treffen statt, bei denen sich die Mitglieder austauschen können und gemeinsam neue Charity Projekte planen und umsetzen können.
- 3.5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

§4 Selbstlose Tätigkeit:

- 4.1 Der Verein ist selbstlos tätig.

§ 5 Organisation:

- 5.1 Innerhalb des Vereins besteht die Möglichkeit, dass sich Untergruppen, sogenannte Chapter bilden. Die Chapter tragen den Vereinsnamen mit dem Zusatz des Bundeslandes oder der Stadt, in der Sie sitzen. Die Chapter sind in die Vereinsstruktur integriert und bedürfen keiner eigenen Satzung. In den Chapter erarbeitete Projekte bedürfen der Vorlage beim Vorstand vor dessen Durchführung. Bei Bedenken kann dieser sich auch gegen Projekte entscheiden. Dies Bedarf einer einfachen Mehrheit. Bei der Entscheidung über Chapterprojekte muss der gesamte Vorstand abstimmen. Der internen Organisation liegt die Satzung des Hauptclubs MV Beard Club zu Grunde.

§ 6 Mittelverwendung

- 6.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6.2 Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Verbot von Begünstigungen

- 7.1 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Mitgliedschaft:

- 8.1 Mitglied des Vereins kann jede Person, Institution oder Körperschaft werden, die die Vereinssatzung anerkennt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- 8.2 Die Aufnahme erfolgt auf Probe. Die Probezeit beträgt 3 Monate. Für die Probezeit wird kein Jahresbeitrag erhoben. Die Person hat die Möglichkeit an Aktionen des Vereins teilzunehmen. Nach der Probezeit in einem Geschäftsjahr so wird der Jahresbeitrag fällig.
- 8.3 Gegen die Ablehnung innerhalb der Probezeit, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- 8.5 Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge zu unterbreiten und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- 8.6 Der Vereinsbeitrag ist rechtzeitig zu entrichten. (erstes Halbjahr)

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 9.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- 9.2 Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Kündigung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst am Jahresende. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss, bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern.
- 9.3 Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe, schriftlich mitzuteilen

- 9.4 Der MV Beardclub ist ein Zusammenschluss von Menschen jeder Kultur und Gesinnung. Wir behalten uns vor Mitglieder die sich diskriminierend oder radikal in jeglicher Form verhalten und insbesondere auch äußern, fristlos aus dem Verein auszuschließen. Der Ausschluss muss ordentlich beschlossen und begründet werden. Hierfür reicht eine einfache Mehrheit im Vorstand.

§ 10 Beiträge

- 10.1 Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen für das, auf den Beschluss folgende Kalenderjahr festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres im Voraus an den Verein zu entrichten. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr von zwanzig (20) Prozent eines Jahresbeitrages erhoben werden.
- 10.2 Mitglieder auf Probe zahlen für die 3-monatige Probezeit keinen Beitrag.

§ 11 Organe des Vereins

- 11.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die einzelnen Vorstandspositionen werden nach deutschem Vereinsrecht besetzt, jedoch nach der europäischen Clubordnung intern benannt.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören
- die Wahl und Abwahl des Vorstands (Alle 2 Jahre),
 - Entlastung des Vorstands,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 12.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Präsidenten einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens drei (3) Wochen zuvor durch Veröffentlichung bei Facebook und schriftlich bei auswärtigen Mitgliedern zu erfolgen
- 12.3 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

- 12.4 Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- 12.5 Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn:
- a) der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins für erforderlich hält
 - b) die Einberufung von mindestens einem Viertel (1/4) der wahlberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird
 - c) ein neuer Präsident während der Amtsperiode zu wählen ist.

§ 13 Vorstand

- 13.1 Der Vorstand ist von aktiven Mitgliedern auszuüben.
- 13.2 Der Vorstand ist von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen.
- 13.3 Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Präsidenten
 - b) dem Vize-Präsidenten
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
- 13.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und den Vize-Präsidenten vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 13.5 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt
- 13.6 Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird vom verbleibenden Vorstand ein Mitglied kommissarisch mit diesem Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragt
- 13.7 Der Vorstand kann nach gemeinsamem Beschluss auch durch einen Abgesandten vertreten werden. Dieser muss Mitglied des Vorstands sein und dazu ermächtigt worden sein. Diese ist schriftlich und durch Unterschrift von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern durchzuführen. Nach Beendigung des erteilten Auftrags ist die Einzelvertretung des Abgesandten hinfällig.

§ 14 Kassenprüfung

- 14.1 Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer eines Jahres zwei (2) Kassenprüfer. Diese haben am Schluss des Geschäftsjahres die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

§ 15 Satzungsänderung

- 15.1 Eine Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Angabe des, bzw. der, zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss der Versammlung, der eine Änderung enthält, bedarf der Mehrheit von zwei Drittel (2/3) der anwesenden Mitglieder.

§ 16 Das Vereinsvermögen

- 16.1 Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- 16.2 Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig große Vergütung begünstigt werden.

§ 17 Die Auflösung des Vereins

- 18.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der anwesenden Mitglieder.
- 18.2 Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.
- 18.3 Das, nach der Bezahlung von eventuellen Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen, ist dem im folgenden Verein zu übertragen:

Freunde der Kölner Straßen ihrer Bewohner e.V.
Hermeskeiler Str. 13a
50935 Köln

§ 19 Das Inkrafttreten

- 19.1 Diese Satzung tritt mit Zustimmung der Mitgliederversammlung vom 10.08.2019 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Vorliegende Satzung verfasst am 02.08.2019 wird von mindestens 7 Mitgliedern mit ihrer Unterschrift bestätigt

Name	Unterschrift